

1415

Stenographisches Protokoll.

127. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, den 12. Juli 1928.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1415).

Bundesregierung: Zuschriften des Bundeskanzlers, betr.:

1. Enthebung des Justizministers Dr. Dinghofer vom Amt und Betrauung des Bundeskanzlers mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Justizministeriums (1415);

2. die in der Sitzung des Nationalrates vom 6. Juli 1928 vorgenommene Wahl Dr. Franz Slama zum Bundesminister für Justiz, die Angelobung desselben und die Enthebung des Bundeskanzlers von der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Justizministeriums (1415).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Zweites Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn am 8. Februar 1922 in Budapest geschlossenen Handelsübereinkommen; 2. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes; 3. Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung (Gewerbenovelle 1928); 4. Abänderung des § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883; 5. Abänderung des Bergarbeitergesetzes vom 28. Juli 1919; 6. Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1902 über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter; 7. Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 über die Kinderarbeit (1415).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Zweites Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn am 8. Februar 1922 in Budapest geschlossenen Handelsübereinkommen — Berichterstatter Dr. Hemala (1416) — Kein Einspruch (1416);

2. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes — Berichterstatter Kötter (1416) — Kein Einspruch (1416);

3. Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung (Gewerbenovelle 1928) — Berichterstatter Kötter (1416), Bundesminister Dr. Schürff (1417) — Kein Einspruch (1418);

4. Abänderung des § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883 — Berichterstatter Prantl (1418) — Kein Einspruch (1419);

5. Abänderung des Bergarbeitergesetzes vom 28. Juli 1919 — Berichterstatter Ofenböck (1419) — Kein Einspruch (1420);

6. Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1902 über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter — Berichterstatter Müller (1420) — Kein Einspruch (1420);

7. Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 über die Kinderarbeit — Berichterstatter Klein (1420) — Kein Einspruch (1420);

8. Antrag Randler, Hauthaler, Schwarz, Sturm u. Gen. (25/A), betr. die Bereitstellung besonderer Bundesmittel für Notstandsmaßnahmen bei Elementar Katastrophen — Berichterstatter Randler (1420 u. 1421), Saffir (1421) — Annahme des Ausschußantrages (1421).

Tagesordnung: Antrag Randler auf Ergänzung der Tagesordnung (1420).

Vorsitzender Dr. Steidle eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 35 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 3. Juli als genehmigt.

Entschuldigt sind Dr. Kehr, List, Schlager, Dr. Ender, Dr. Schneider und Hauthaler.

Es sind folgende Zuschriften eingelangt:

„Der Herr Bundespräsident hat mit dem Schreiben vom 4. Juli 1928 den Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Franz Dinghofer auf seinen Wunsch seines Amtes enthoben und gleichzeitig mich mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für Justiz betraut.

Hievon beehre ich mich, behufs weiterer Veranlassung die Mitteilung zu machen.

Wien, am 4. Juli 1928.

Seipel.“

„Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der vom Nationalrat in der Sitzung vom 6. d. M. gemäß Artikel 70 des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Bundesminister für Justiz gewählte Abgeordnete des oberösterreichischen Landtages Rechtsanwalt Dr. Franz Slama am 10. Juli 1928 die Angelobung in die Hände des Herrn Bundespräsidenten geleistet hat.

Gleichzeitig hat mich der Herr Bundespräsident von der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für Justiz enthoben.

10. Juli 1928.

Seipel.“

Vorsitzender: Der neu gewählte Herr Bundesminister für Justiz ist im Bundesrate erschienen, und ich habe die Ehre, ihn dem hohen Hause vorzustellen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit: 1. Zweites Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn am

1416

127. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 12. Juli 1928.

8. Februar 1922 in Budapest geschlossenen Handelsübereinkommen; 2. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes; 3. Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung (Gewerbenovelle 1928); 4. Abänderung des § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883; 5. Abänderung des Bergarbeitergesetzes vom 28. Juli 1919; 6. Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1902 über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter; 7. Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 über die Kinderarbeit.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Vorlagen bei Umnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1928 auf Genehmigung des Zweiten Zusatzabkommens zu dem zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn am 8. Februar 1922 in Budapest geschlossenen Handelsübereinkommen.

Berichterstatter **Dr. Gemala:** Der vorliegende Beschluß des Nationalrates betrifft das Zweite Zusatzabkommen zu dem zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn am 8. Februar 1922 in Budapest geschlossenen Handelsübereinkommen. Das Abkommen verfolgt den Zweck, die in dem geltenden Vertrag an Ungarn zugestandenen Vertragsätze mit den Änderungen unseres autonomen Zolltarifs, wie sie durch die zweite und dritte Zolltarisnovelle erfolgten, in Einklang zu bringen. Die Änderungen in den Vertragsätzen beziehen sich auf österreichischer Seite vorwiegend auf agrarische Artikel und hierunter insbesondere auf die beiden Hauptgruppen: Getreide und Mehl sowie Vieh und Fleisch.

Das neue Abkommen zusammen mit dem bisherigen Vertrag wurde für ein Jahr abgeschlossen und kann erstmalig drei Monate vor diesem Termin, späterhin jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Der Vertrag tritt acht Tage nach der Ratifikation in Kraft, eventuell auch früher, sobald das Abkommen von den beiden Parlamenten genehmigt ist.

Namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1928 über eine Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes.

Berichterstatter **Notter:** Hohes Haus! Es handelt sich bei dem vorliegenden Gesetz um die Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen des Geldinstitutezentralegesetzes über Abgabenbegünstigungen um weitere zwei Jahre.

Ich beantrage namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1928, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung (Gewerbenovelle 1928).

Berichterstatter **Notter:** Hohes Haus! Ich habe Ihnen heute über eine Reihe von Abänderungen der Gewerbeordnung zu berichten.

Zunächst ist es der § 1, der abgeändert wird. Hier wird die Zweiteilung im Photographengewerbe — bisher war nur die Porträtaufnahme an den Befähigungsnachweis gebunden — beseitigt. Das Photographengewerbe wird jetzt als handwerksmäßig erklärt.

Die zweite Abänderung erfolgt im § 14d und bezieht sich vor allem auf das Kleidermacherinnen-gewerbe. Bisher durfte man, wenn man nicht eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Gehilfenzeit nachweisen konnte, auch auf Grund der Absolvierung eines sechsmonatigen Lehrcurses das Schneider-gewerbe ohne weiteren Befähigungsnachweis ausüben. Das hat zu einer furchtbaren Überfüllung in diesem Berufe geführt, an der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen leiden. Die Kleidermachergenossenschaft bemühte sich nun schon seit Jahren, eine Änderung des Zustandes herbeizuführen. Die Gewerbetreibenden hatten geglaubt, daß die Vorzugstellung dieser Lehranstalten überhaupt verschwinden mußte. Es ist ihnen nicht gelungen, das zu erreichen. Nach langen Verhandlungen mit den verschiedensten Korporationen wurde ein Kompromiß geschlossen, das nun der vorgesehenen Abänderung des § 14d zugrunde liegt, und zwar wird in Zukunft die Ausübung des Kleidermacher-gewerbes auf Grund des bloßen Lehrcursnachweises nur in Orten unter 5000 Einwohnern gestattet sein. Für die Orte über 5000 Einwohner werden außer der Absolvierung des Lehrcurses noch gewisse andere Bedingungen für die Ausübung des Gewerbes aufgestellt.

Die dritte Änderung bezieht sich auf die §§ 55 und 133b, die vom Fuhrwerkergewerbe handeln. Es ist eine alljährliche Überprüfung der Verpachtungsbewilligungen und die eventuelle strafweise Entziehung der Konzession für den Fall, daß durch eine solche Verpachtung etwa das Gesetz verletzt wurde, vorgesehen.

Viertens wird der § 97 abgeändert, der sich auf den Eintritt in die Lehre bezieht, und zwar soll in Zukunft ein Bursch oder ein Mädchen nur dann in die Lehre aufgenommen werden können, wenn nicht nur bereits das 14. Lebensjahr erreicht, sondern auch das laufende Schuljahr beendet ist. Bisher war es so, daß jedes Kind mit Erreichung des 14. Lebensjahres sofort, auch während des Schuljahres, aus der Schule austreten und in eine Lehre aufgenommen werden konnte. In Zukunft kann das nur dann sein, wenn der Landeshauptmann eine entsprechende Verordnung erläßt. Bei dieser Gelegenheit möchte ich bemerken, daß die in der Motivierung zu dieser Gesetzesänderung zum Ausdruck gebrachte Auffassung von den Gewerbetreibenden nicht geteilt wird. Man sagt nämlich, daß durch die Verlängerung der Schulzeit dem Gewerbe ein besser vorgebildeter Nachwuchs zugeführt werden soll. Wir glauben, wenn einer bis zum 14. Jahr nichts gelernt hat, so wird er in einem halben Jahr auch nichts mehr dazulernen. Die erwähnte Motivierung ist also wohl etwas hintend und ich glaube schon, daß bei der Abänderung mehr das ins Gewicht gefallen ist, was von seiten des Abg. Volkert im Nationalrate ausgeführt wurde, daß nämlich durch Eintritt von Schülern in die Fortbildungsschulen während des Schuljahres ein gewisses Durcheinander in den gewerblichen Fortbildungsschulen entsteht und daß man deshalb bemüht war, die Schulzeit etwas hinauszudehnen. Bei der Gelegenheit muß ich sagen, daß wir Gewerbetreibende auch damit nicht sehr einverstanden sind. Erstens existieren, besonders in den Ländern, nicht überall gewerbliche Fortbildungsschulen, und zweitens ist das, was in den Gewerbeschulen heute vorgeht, nicht dazu angetan, die Liebe der Gewerbetreibenden zu diesen Schulen besonders zu fördern. Wir können nichts dagegen machen, daß der Paragraph in der besagten Weise stilisiert wurde, sind aber im großen und ganzen, wie gesagt, davon nicht sehr eingenommen.

Dann sind noch einige Paragraphen abgeändert worden, welche sich auf die Meisterfrankenkassen beziehen. Die Genossenschaften sind berechtigt, Meisterfrankenkassen zu errichten, wenn die Genossenschaftsversammlung bei Anwesenheit von drei Vierteln der Genossenschaftsmitglieder einen darauf gerichteten Beschluß faßt. Nun weiß jeder, der im Genossenschaftsleben steht, daß es fast nie zu erreichen ist, daß drei Viertel der Mitglieder zur Genossenschaftsversammlung kommen. Deshalb ist es in den meisten Genossenschaften bis jetzt nicht möglich gewesen, eine Meisterfrankenkasse zu errichten. Um diesen Übelstand zu beseitigen, ist jetzt im Nationalrat beschlossen worden, daß in Zukunft nicht mehr ein Beschluß bei Anwesenheit von mehr als drei Vierteln der Genossenschaftsmitglieder notwendig ist, sondern nur zwei Drittel der Genossenschaftsmitglieder ihre Zu-

stimmung geben brauchen. Dadurch wird es möglich sein, in größerem Ausmaße als bisher Meisterfrankenkassen zu errichten.

Dann werden einige Paragraphen, die von den Genossenschaftsverbänden handeln, abgeändert. Im Jahre 1923 haben die sogenannten Territorialverbände den Pflichtcharakter und das Recht zur zwangsweisen Erhebung der Mitgliedsbeiträge bekommen. Nun haben sich seither auch die Fachverbände bemüht, den Zwangscharakter zu erhalten. Nach langen Verhandlungen ist es gelungen, einen entsprechenden Modus zu finden, und in der neuen Fassung, die Ihnen heute vorgeschlagen wird, werden die Fachverbände den Territorialverbänden gleichgestellt.

Schließlich wird noch der § 146, Absatz 4, durch einen Zusatz erweitert, der folgendermaßen lautet: „Gewerbebehördliche Bescheide, die an dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses leiden, dessen Beurteilung nicht dem freien Ermessen überlassen ist, sind nichtig.“ Hier wird das Kassationsrecht der Oberbehörden gegenüber mangelhaften Entscheidungen der gewerblichen Unterbehörden genauer präzisiert. Es ist bisher sehr oft nicht möglich gewesen, gewisse Entscheidungen anzufechten. Durch den neuen Zusatz zum § 146, Absatz 4, soll die Möglichkeit hierfür geschaffen werden, insbesondere auch in Wien, wo wir besonders stark unter solchen Dingen leiden, denn bei uns ist Magistrat und Landesregierung das gleiche. Es werden nun also auch in Wien manche Dinge, die in Gewerbesachen geschehen, paralysiert werden können.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der ganzen Gesetzesmaterie eingehend befaßt und schlägt ihnen vor, gegen die Abänderung der Gewerbeordnung keinen Einspruch zu erheben.

Bundesminister für Handel und Verkehr Dr. Schürff: Hoher Bundesrat! Um einige Befürchtungen, die bezüglich der Auswirkungen dieser Novelle zur Gewerbeordnung entstanden sind, zu zerstreuen, erlaube ich mir, folgende Erklärung abzugeben:

Nach Artikel III bis V der Gewerbenovelle werden die Lehrzeugnisse, die von den auf Grund des § 14 d der Gewerbeordnung bezeichneten Schulen ausgestellt werden, vom 15. Juli 1930 angefangen nur mehr für den Gewerbeantritt in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern Geltung haben.

Um eventuellen Befürchtungen, die hieraus für das Schicksal solcher Schulen entstehen könnten, vorzubeugen, sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich Ansuchen solcher Schulen ernststen Charakters um Erteilung der Zeugnisberechtigung nach § 14 a der Gewerbeordnung wohlwollend prüfen und bei Vorliegen der unumgänglichen Sicherheiten für eine gründliche Ausbildung aufrecht erledigen werde.

Ich werde ferner Einfluß in der Richtung zu nehmen trachten, daß die hier und da in genossen-

schäftlichen Kreisen noch bestehende Abneigung gegen die Aufnahme von in Schulen ausgebildeten Personen als Gehilfen abgebaut wird und daß dem etwa entgegenstehende Beschlüsse zurückgenommen werden.

Ich bitte den hohen Bundesrat, diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1928, womit § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, abgeändert wird.

Berichterstatter **Prantl**: Hohes Haus! Bisher war die Körperschaft, der Sie, meine Damen und Herren, anzugehören die Ehre haben, eigentlich in der Hauptsache dazu berufen, den Schlüsselpunkt im Gesetzgebungsakte zu setzen. Heute nun, meine Damen und Herren, ist zum erstenmal eine Vorlage vor das Haus gebracht worden, die eigentlich nur als Durchläufer das Haus zu passieren hat. Der Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1928, wonach der § 21 des Reichsvolksschulgesetzes in der Fassung der Novelle vom Jahre 1883 abgeändert werden soll, ist verankert im Artikel 42 der Bundesverfassung. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß in der Verfassung insofern eine Lücke besteht, als der Bundesstaat Österreich noch immer keine Schulverfassung hat. Die gesamte Schulverfassung hat ihren Angelpunkt in einem einzigen Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, in dem eben genannten Artikel 42. Nun haben Sie wohl schon öfter Gelegenheit gehabt, Schulgesetze hier im hohen Hause zu verabschieden, und zwar Schulgesetze der Landtage, der Länder. Der vorgeschriebene Rechtsweg war der, daß die Landtage Schulgesetze beschloffen haben, aber diese von den Landtagen beschloffenen Schulgesetze erst dann Gesetzeskraft erlangten, wenn der Nationalrat und zu allerletzt der Bundesrat dazu ihre Zustimmung gegeben, beziehungsweise keinen Einspruch dagegen erhoben haben.

Nun wird zum erstenmal ein ganz neuer Weg beschritten. Die Vorlage, die Ihnen als Gesetzesbeschluß des Nationalrates heute unterbreitet wird, geht zum erstenmal den umgekehrten Weg. Der Nationalrat hat die Abänderung eines Reichsgesetzes beschloffen, und zwar des Reichsvolksschulgesetzes. Der Weg, der nun in der Verfassung vorgesehen ist, ist folgender: Der Nationalrat beschließt das Gesetz, der Bundesrat erhebt keinen Einspruch dagegen, aber Gesetzeskraft erlangt es erst dann, wenn die einzelnen Landtage noch ganz dieselben gleichlautenden Gesetzesbeschlüsse fassen. Hoher Bundesrat! Es ist eben das eine Neuerung. Sie beschließen heute etwas, was bisher — wenn ich mich recht erinnere — im Gesetzgebungsakte nicht dagewesen ist. Es soll also ein Novum in dieser Art zum erstenmal getätigt werden.

Hier in diesem Gesetzgebungsakte kommt nun dem Bundesrat einmal eine ganz besondere Bedeutung zu, weil im Bundesrate, der sozusagen das Parlament der Länder darstellt, die Vertreter, die Delegierten der Landtage sitzen, und wenn Sie heute hier diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates ihre Zustimmung geben, so bedeutet das in gewisser Beziehung doch ein günstiges Omen, ein gutes Vorzeichen für die endgültige Verabschiedung der Gesetzesvorlage in den einzelnen Landtagen, da ja Sie, meine Damen und Herren, als Delegierte der Landtage in den Landtagen sicher maßgebenden Einfluß haben und gewiß in Konsequenz der heutigen Abstimmung dafür sorgen werden, daß auch die Landtage einen ganz konformen Gesetzesbeschluß fassen.

Was Ihnen hier vorliegt, ist ein Minimum, ein Minimalantrag könnte ich sagen. Es ist das, worauf die Antragsteller, die einen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht haben, zuletzt zurückgegangen sind, es ist das wenigste, was man in diesem Belange durchsetzen konnte. Sie wissen ja, daß der ursprüngliche Antrag der Antragsteller viel weiter gegangen ist. Die Antragsteller wollten zuerst die Abschaffung aller Schulbesuchserleichterungen, die noch immer im § 21 des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehen sind. Nun ist aber Tatsache, daß zum Beispiel im Lande Tirol Schulbesuchserleichterungen bestehen, die weit über die Schulbesuchserleichterungen, die im Reichsvolksschulgesetze vorgesehen sind, hinausgehen. In Tirol wird die angebliche Notwendigkeit dieser Schulbesuchserleichterungen mit wirtschaftlichen Nöten und so weiter begründet. Dazu ist folgendes zu sagen. Die Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, bemüht sich schon seit altersher, die Schulbesuchserleichterungen in jenen Kreisen, wo sie Einfluß hat, abzubauen, sie ist darangegangen, auf diese Kreise nach der Richtung hin zu wirken, daß von den Schulbesuchserleichterungen kein Gebrauch gemacht wird. Die sozialdemokratische Partei hat sich auch stets dafür ausgesprochen, daß die Kinderarbeit, die Arbeit von schulpflichtigen Kindern, aufgehoben werde. Bei der ländlichen Bevölkerung ist dieser Weg noch nicht in jenem Maße beschritten worden, wie es notwendig wäre. Es geschieht zwar da auch schon manches, aber immerhin bestehen noch viel zu weit gehende Schulbesuchserleichterungen, Schulbesuchserleichterungen, wie sie selbst durch die wirtschaftlichen Nöte nicht ganz begründet sind. Es ist ja zum Beispiel begreiflich, daß Landleute ihre Kinder möglichst frühzeitig von der Schule los haben wollen, damit sie sich im väterlichen Betrieb an der Arbeit beteiligen können. Das ist oder mag vielleicht hier und da zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes notwendig sein, ich halte es aber — verzeihen Sie, wenn ich mich vielleicht allzu kräftig ausdrücke — für ein Verbrechen an den Kindern, an der Zukunft der Kinder. Man gewinnt scheinbar

etwas und gibt viel mehr aus der Hand. Es ist eine Tatsache, daß bei uns in Tirol das Anerkennungsrecht ein derartiges ist, daß ein einziger, der älteste Sohn, den Hof übernimmt, während die übrigen Kinder den Hof verlassen müssen und für die landwirtschaftliche, häusliche Arbeit gar nicht in Betracht kommen. Sie müssen also in der Stadt als Arbeiter einen Erwerb suchen und dort leben. Da wird ihnen nun natürlich ein Minus, ein Weniger an Schulbildung sehr hinderlich und wir haben genug Klagen darüber, daß solche Leute, die vom Lande wegen Arbeitsmangel oder wegen des Anerkennungsrechtes abgewandert sind, sich in der Stadt bei der Arbeitssuche äußerst schwer tun, weil sie eben in bezug auf die Schulbildung gegenüber ihren städtischen Konkurrenten und mitunter auch gegenüber ihren Konkurrenten aus anderen Bundesländern im Nachteil sind. Die Klagen sind sehr laut und oft äußerst eindringlich, so daß man sich ihnen nicht verschließen kann. Zugegeben muß allerdings werden, daß langsam — freilich allzu langsam — eine Wandlung zum Besseren schon zu erkennen ist.

Zum gegenständlichen Gesetz ist folgendes zu sagen: Der alte § 21 des Reichsvolksschulgesetzes besagt, die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 6. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Scheinbar ist also durch diesen Satz die Schuldauer mit acht Jahren begrenzt. Vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind nach Adam Riese acht Jahre. Allerdings, in der Praxis zeigen sich bedeutende Abweichungen. Es kommt erstens einmal vor, daß viele Eltern den Schuleintritt ihres Kindes bis zum 7. Lebensjahre hinauschieben und ferner ergibt sich in der Praxis, daß so manche Eltern, nachdem der Zeitpunkt der Erreichung des 14. Lebensjahres bei vielen Kindern eben mitten in das Schuljahr hineinfällt, ihr Kind sozusagen mit dem Schlag der Stunde der Erreichung des 14. Lebensjahres aus der Schule zurückziehen. Andererseits ergibt sich freilich in der Praxis auch der umgekehrte Fall, daß viele verständige und vernünftige Menschen ihre Kinder noch über das 14. Lebensjahr hinaus in der Schule belassen, teilweise sogar bis zum 15. Lebensjahr. Durch das Herausreißen des Kindes mitten aus dem Schulbetrieb entstehen aber eine ganze Reihe von Schwierigkeiten insofern, als dann das Kind keinen abgeschlossenen Bildungsgang durchgemacht hat und ferner der Übergang in die Fortbildungsschule äußerst schwierig wird. Es ist entweder nötig, daß das Kind mitten im Schuljahr, wenn andere schon das Fortbildungsschuljahr beschloffen haben, eintritt, so daß es dann für den Unterricht ohne jedes Interesse ist, ihm gar nicht folgen kann und daher auch nicht klassifiziert werden kann oder es zeigt sich andererseits, daß Kinder während des Schuljahres gar nicht in die Fortbildungsschule aufgenommen werden, weil eben solche Schüler, die

mitten während des Schuljahres hereingeschnitten kommen, eine Störung des Unterrichtsbetriebes darstellen. Um nun diesem Mangel abzuweichen, ist der § 21 des Reichsvolksschulgesetzes neu stilisiert worden. Es wird genau festgesetzt, daß die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahr beginnt und acht Schuljahre dauert. Dementsprechend ist auch der zweite Absatz umgeändert worden, wonach ein Austritt aus der Schule nur am Schluß des Schuljahres erfolgen kann.

Wenn wir besonders für diese Neutextierung eingetreten sind, so taten wir es auch deswegen, weil sich durch die bisherige Praxis sozusagen ein erziehungsleerer Raum im Werdegang der Jugendlichen ergibt, eine Leere, eine Achillesferse, wenn ich mich so ausdrücken darf, wo gewisse Gefahren, die man von gewisser Seite unter der Bezeichnung „Schmutz und Schund“ zusammenzufassen beliebt, Eindringensmöglichkeit haben. Die Jugendlichen lungern herum, sie sind in keinen Erziehungskreis eingeteilt, nicht mehr in der Volks- oder Hauptschule, noch nicht in der Lehre, jedenfalls noch nicht in der Fortbildungsschule und so sind sie allen möglichen Gefahren der Straße preisgegeben. Ich glaube, wir leisten hier eine positive Tat gerade in bezug auf die Bewahrung der Jugend vor Schund und Schmutz, wenn wir die Lücke, die da in der Erziehungsorganisation besteht, decken und die Überleitung der Jugend aus der Volks- oder Hauptschule zur Fortbildungsschule lückenlos gestalten.

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; und da der Gesetzgebungsakt mit dem heutigen Beschluß noch nicht vollendet ist, da ja diese heutige Vorlage nur ein Durchläufer hier ist, bitte ich Sie auch, in den Landtagen für die Gesetzwerdung einzutreten. Wenn Sie hier schon A sagen, werden Sie konsequenterweise nicht davor zurückschrecken, drüben in den Landtagen, wo sie Einfluß haben, auch das nötige B dazuzusetzen. (Beifall.)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1928, betr. eine Abänderung des Bergarbeitergesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 406.

Berichterstatter Ofenböck: Hohes Haus! In Konsequenz des soeben verabschiedeten Gesetzes muß auch eine Abänderung des Bergarbeitergesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 406, erfolgen. Der Nationalrat hat beschlossen, daß der Absatz 1 des § 1 des genannten Gesetzes, der von der Beschäftigung von Jugendlichen und weiblichen Arbeitern und von der Arbeitszeit und Sonntagsruhe beim Bergbau handelt, nunmehr folgendermaßen zu lauten hat (liest):

„Beim Bergbau dürfen Kinder, das sind Knaben und Mädchen, vor Beendigung des Schuljahres, in

1420

127. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 12. Juli 1928.

dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, nicht beschäftigt werden."

Ich beantrage im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1928, betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauern von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter.

Berichterstatler **Müller**: Hoher Bundesrat! Bei dem zur Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates handelt es sich eigentlich um eine Parallelgesetzgebung, die nur deshalb notwendig gewesen ist, weil durch die Änderung des Reichsvolksschulgesetzes sowohl die Gewerbeordnung als auch alle jene Gesetze, die mit der Gewerbeordnung parallel laufen, abgeändert werden mußten. Es ist in dem vorliegenden Gesetz keine grundlegende Umstürzung vorgenommen worden. Es handelt sich nur darum, daß jugendliche Frauenspersonen und Kinder, die das Schuljahr noch nicht beendet haben, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, bei den Regiebauern der Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben nicht verwendet werden dürfen. Männliche jugendliche Arbeiter dürfen nach Beendigung des Schuljahres, in welchem sie das 14. Lebensjahr vollenden, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in den Werkstätten als Lehrlinge und ferner bei den Regiebauern zu leichteren Arbeiten, welche der Gesundheit dieser Arbeiter nicht nachteilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern, beschäftigt werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die vorliegende Gesetzesnovelle in Behandlung gezogen und schlägt Ihnen vor, einen Einspruch gegen sie nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1928, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 141, über die Kinderarbeit.

Berichterstatler **Klein**: Hoher Bundesrat! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, über den wir jetzt zu verhandeln haben, beinhaltet eine Abänderung des Gesetzes, mit dem die Kinderarbeit geregelt wird. Ein Grundsatz dieses Gesetzes ist, daß Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre nicht einer Beschäftigung nachgehen sollen. Nun haben wir heute ein Gesetz verabschiedet, das eine Änderung des Reichsvolksschulgesetzes darstellt und bestimmt, daß der Austritt aus der Schule erst mit Vollendung jenes Schuljahres erfolgen kann, in dem das 14. Lebensjahr zurückgelegt wurde. Dieses Gesetz bedingt auch eine

Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kinderarbeit. Es sollen in Zukunft Jugendliche nicht schon dann in eine Beschäftigung treten können, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, sondern erst nach Beendigung des Schuljahres, in dessen Verlauf sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, wohl eine selbstverständliche Bestimmung, die denn auch im Nationalrat einhellig akzeptiert wurde und gegen die keinen Einspruch zu erheben, heute auch der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten beschlossen hat.

Allerdings bedarf auch dieses Gesetz, soll es praktisch durchführbar sein, einer Ergänzung durch die noch ausstehende Beschlußfassung der Landtage. Erst wenn die Landtage beschlossen haben werden, daß sie sich dem jetzt zur Verhandlung stehenden Bundesgesetz anschließen, wird dieses Gesetz die praktische und von allen Faktoren gewünschte Wirkung erzielen. Wir hoffen denn auch, daß sich diese Übereinstimmung in den Landtagen bald herausstellen wird. In diesem Sinne bitte ich den hohen Bundesrat, dem Beschlusse des Ausschusses beizutreten.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Über Antrag Randler wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, den in der heutigen Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten vorberatenden Antrag Randler, Hanthaler, Schwarz, Sturm u. Gen. (25/A), betr. die Bereitstellung besonderer Bundesmittel für Notstandsmaßnahmen bei Elementarkatastrophen, auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung zu ziehen.

Berichterstatler **Randler**: Hohes Haus! Es treten wohl alljährlich Elementarereignisse ein, mehr oder minder große Katastrophen, die insbesondere der Land- und Forstwirtschaft schweren Schaden zufügen und zu deren Vinderung und Behebung öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen. Das Jahr 1928 ist aber ein besonderes Katastrophenjahr auch in dieser Beziehung. Schon im Frühjahr haben insbesondere in Niederösterreich die Spätfröste an den Weinkulturen katastrophale Schäden verursacht, später dann hat namentlich das Land Steiermark durch schwere Hagel- und Sturmkatastrophen ungeheuer gelitten und es sind ganze Gebiete nahezu verwüstet worden. Es liegt mir hier ein Verzeichnis vor, wonach in der Gegend von Straden — das ist ein Gebiet im Südosten Steiermarks — in 50 Gemeinden die Ernteerträge nahezu vollständig vernichtet und eine große Anzahl von Gemeinden schwer geschädigt worden sind. Aber auch in anderen Bundesländern sind schwere Unwetterkatastrophen zu verzeichnen, so in Kärnten, in Salzburg, in Oberösterreich und auch in Niederösterreich, so daß man wohl von einer allgemeinen Katastrophe sprechen kann.

Es ist begreiflich, daß die normalen Mittel, die den Ländern und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft budgetmäßig zur Verfügung stehen,

zur Linderung, geschweige denn Behebung solcher Schäden nicht ausreichen. Es haben daher die Bundesräte Randler, Hauthaler, Schwarz, Sturm u. Gen. den Antrag gestellt, daß zur Linderung der ärgsten Not und zur Behebung der ärgsten Schäden dieser außerordentlichen Katastrophen auch außerordentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Antrag befaßt und hat nach eingehender Debatte beschlossen, dem Antrage zuzustimmen.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten unterbreite ich nun dem hohen Bundesrate diesen Antrag, der folgendermaßen lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich Schritte einzuleiten, daß die zur Behebung der durch diese Elementar- und Unwetterkatastrophen eingetretenen Schäden erforderlichen Bundesmittel verfassungsmäßig bewilligt und zur Verfügung gestellt werden.“

Um bei neuerdings eintretenden Elementarkatastrophen rasch über entsprechende Hilfsmittel zu verfügen, wird die Bildung eines Bundesnotstandsfonds angeregt.“

Sasik: Hohes Haus! Den Antrag, den mein Vorredner gestellt hat, können wir, die wir zum Teil Vertreter der Kleinbauern sind, nur herzlichst begrüßen. Ich kann selbstverständlich in erster Linie nur von dem Burgenlande sprechen, das ich ja hier zu vertreten die Ehre habe. Auch dort sind große Elementarschäden, besonders im Süden, in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen, bei denen eine momentane Hilfe dringendst notwendig gewesen wäre. Der lange Instanzenzug bringt es aber mit sich, daß die Leute ein Jahr und länger warten müssen, bis

sie eine Entschädigung bekommen, so daß sie häufig schon ganz daran verzweifeln, daß ihnen die Regierung überhaupt noch Mittel zur Verfügung stellen wird. Ich kenne da zum Beispiel einen Fall aus dem Süden des Burgenlandes, wo ein kleiner Bauer mit seiner Familie von dem Ertrag von zwei Joch Grund leben muß. Nun ist durch eine Unwetterkatastrophe der ganze Grund, das ganze Feld und alles ins Rutschen gekommen und wertlos geworden. Der Bauer mußte unter ungeheuren Opfern und Mühen die Erde auf dem Rücken wieder hinauftragen. Hätte man mit irgendeinem Betrag momentan helfen können, so wäre für den Mann vielleicht die Möglichkeit geschaffen worden, noch im selben Jahre aus dem Grunde etwas herauszubringen. So aber ist der kleine Mann der Vernichtung entgegengegangen und steht heute auf einem Punkt, wo er sich nicht mehr helfen kann. Es ist eine selbstverständliche Pflicht der Regierung, für so außerordentliche Fälle, wie sie in den letzten Jahren vorgekommen sind, Vorkehrung zu treffen, indem sie einen Fonds anlegt, der unter entsprechender Aufsicht verteilt wird. Namens unserer Partei schließe ich mich dem Vorschlage des Referenten an und bitte ebenfalls um Annahme seines Antrages.

Berichterstatter Randler: Ich freue mich, daß meinem Antrage von allen Seiten zugestimmt wird, und hoffe daher auch auf eine einstimmige Annahme dieses gewiß außerordentlich notwendigen und begrüßenswerten Antrages.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Nächste Sitzung: Freitag, den 13. Juli, 1/2 3 Uhr nachm. Tagesordnung:

Die zu gewärtigenden Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 20 Min. nachm.